

# **Baerler Heimat- und Bürgerverein e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Baerler Heimat- und Bürgerverein e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Baerl (47199 Duisburg).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 2791 eingetragen.

Zu Baerl im Sinne dieser Satzung zählen auch die Ortsteile Uettelsheim, Gerdt, Lohmannsheide, Lohmühle, Lohheide und Binsheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde. Bei der Verfolgung dieses Zwecks versteht sich der Verein als Sachwalter und überparteiliches Sprachrohr der Interessen Baerls und seiner Bewohner.

Der Satzungszweck wird durch Verfolgung folgender Schwerpunkte erzielt:

- Erhaltung Baerls als Wohndorf
- Verschönerung des Ortsbildes
- Schutz der Landschaft sowie erhaltenswerter Natur- und Baudenkmäler
- Förderung der Dorfgemeinschaft und ihres kulturellen Lebens, des Brauchtums und der Mundart

Der Verein ist weltanschaulich, religiös sowie politisch neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel finden ausschließlich satzungsgemäße Verwendung und es erfolgen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder, abgesehen von Auslagenerstattungen.

Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über diese Ziele hinaus möchte der Verein sich als Ansprechpartner aller Gruppen verstehen und zur Koordinierung dörflicher Aktivitäten beitragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Der Vorstand ernennt nach freiem Ermessen Ehrenmitglieder.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der den Ausschluss bestätigende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, wählt die Kassenprüfer und die Beisitzer und nimmt Berichte des Vorstandes oder der vom Vorstand gebildeten Arbeitskreise oder beauftragten Personen entgegen. Die Mitgliederversammlung kann einer vom Vorstand beschlossenen oder vorgeschlagenen Bildung von Arbeitskreisen widersprechen. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages fest. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand (§26 des BGB) in Textform einberufen, in der die Tagesordnung mitgeteilt wird. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und ebenfalls

Anträge stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied, geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Falls 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt, ist diesem Verlangen stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu erstellen und zu unterzeichnen.

### **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Projektleiter.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Alleinvertretungsmacht jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes wird dahingehend eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeführt werden dürfen.

### **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und nach Möglichkeit aus maximal vier Beisitzern.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. .

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts und des Kassenberichts
- Vorschläge für den Etat des Vereins und die Höhe der Mitgliedsbeträge
- Berufung von Arbeitskreisen und Beauftragung von sachkundigen Bürgern mit bestimmten satzungsmäßigen Aufgaben
- Entgegennahme von Anträgen.

In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und der Beisitzer haben alle Mitglieder beider Gremien eine Stimme.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die rechtzeitig zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen haben. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung durch die einfache Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:

- a) Evangelische Kindertageseinrichtung Baerl, 47199 Duisburg
  - b) Katholischer Kindergarten St. Lucia (Baerl) 47199 Duisburg
- , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Das Archiv mit der Sammlung Georg Kreischer wird, mit vertraglicher Regelung an die Evangelische Kirchengemeinde Baerl übergeben